

zu Drs 6/11426

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 6/11426

Thema: **Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts, Drs 6/10271**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest,

1. dass der Staatsvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums (GKDZ) nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz entspricht, wonach eine Delegation von Rechtssetzung nur dann erteilt werden darf, wenn Inhalt, Zweck und Ausmaß in der Ermächtigungsgrundlage bestimmt werden; daran fehlt es insbesondere
 - a) bei dem pauschalen Verweis auf die §§ 100a ff. Strafprozessordnung (StPO) in § 4 Abs. 1 des Staatsvertrags, der so weit formuliert ist, dass er auch künftige Änderungen – etwa zur Onlinedurchsuchung – umfasst,
 - b) bei der Formulierung in § 4 Abs. 2, wonach das GKDZ die Polizeien der Länder unterstützt und berät, und wonach unklar ist, wie weit diese Leistungen gehen,

Dresden, den 8. Dezember 2017

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

ob etwa auch die Entwicklung eines Staatstrojaners oder der Kauf von sog. Hintertüren mit umfasst ist,

- c) bei der Regelung nach § 4 Abs. 4, wonach sich die Anstalt zur Erledigung von Aufgaben außerhalb der Kernaufgabe Dritter bedienen kann und der Gesetzgeber somit nicht mehr selbst regelt, welche personenbezogenen Daten durch wen verarbeitet werden und
 - d) wenn der Staatsvertrag bei weiteren grundlegenden Fragen auf die Ausgestaltung der dem Landtag zur Beratung nicht vorliegenden Benutzungsordnung, des Verwaltungsabkommens, der Anstaltssatzung und der Geschäftsordnung verweist.
2. dass der Staatsvertrag keine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 Grundgesetz, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme hinreichend geschützt sind, da
- a) den befassten Datenschutzbeauftragten der Länder die Feinplanungen, d.h. insbesondere die Sicherheitskonzepte, Verfahrensverzeichnisse, Zugriffsberechtigungskonzepte, Pflichtenhefte für Auftragnehmer und die eingesetzte Hard- und Software nicht zur datenschutzrechtlichen Prüfung vorlagen,
 - b) der Staatsvertrag nicht regelt, wie der Kernbereich privater Lebensgestaltung gewährleistet wird, insbesondere inwieweit der Pflicht zu vorübergehenden Unterbrechung Genüge getan wird,
 - c) die Fachaufsicht über die zu errichtende Anstalt nicht hinreichend klar geregelt ist und
 - d) die Protokollierungspflichten nach Art. 25 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Abl. EU Nr. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89 ff.) nicht hinreichend geregelt sind.
3. dass die technische Zusammenführung von Telekommunikationsüberwachungen wegen schweren Straftaten nach Strafprozessordnung und den Polizeiaufgabengesetzen der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen, ausschließlich dann in Betrieb genommen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass die polizeilichen Ermittler nur Zugriff auf die Telekommunikationsüberwachungsdaten aus ihrem Zuständigkeitsbereich haben und ein Zugriff auf Telekommunikationsüberwachungsdaten anderer Bundesländer genauso wirksam ausgeschlossen ist, wie eine mögliche über die Bundes- oder Ländergesetzgebung hinaus reichende Erweiterung von Befugnissen.

4. dass die Sicherstellung parlamentarischer Kontrolle, die Einhaltung weitgehender Kontrollrechte der Landesdatenschutzbeauftragten aufgrund der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze und die Gewährleistung des verfassungsrechtlichen Schutzes des Kernbereiches privater Lebensgestaltung sowie des Schutzes von Berufsgeheimnisträgern auch nach Ratifizierung des Staatsvertrages notwendig ist.
5. dass das GKDZ nur unter der Voraussetzung eines wirksamen technischen Datenschutzes in Betrieb genommen werden darf. Die Anstalt übernimmt technische Hilfstätigkeiten; eine Zentralisierung von hoheitlichen Aufgaben findet nicht statt. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten aus nachrichtendienstlichen Telekommunikationsüberwachungen von Verfassungsschutzbehörden darf bei Inbetriebnahme und auch künftig nicht Aufgabenbestandteil der Anstalt sein.
6. dass die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die zu errichtende Anstalt auf Zahlen der Jahre 2012 und 2013 beruhen und daher die veranschlagten Kosten für die Errichtung und den Betrieb des GKDZ nicht belastbar sind.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. dafür Sorge zu tragen, dass der Sächsische Datenschutzbeauftragte im Zuge der Einrichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums und nach Maßgabe des Staatsvertrages jederzeit seine Kontrollrechte wahrnehmen kann,
2. darauf hinzuwirken, dass vor Inbetriebnahme der Anstalt die technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, um Unbefugten den Zutritt zu den Verarbeitungsanlagen, um unbefugte Zugriffe auf Datenträger zu verwehren, um die unbefugte Eingabe von personenbezogenen Daten und die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten sowie die Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte zu verhindern,
3. darauf hinzuwirken, dass vor Inbetriebnahme der Anstalt die technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten Zugang haben, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können und, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben worden sind,
4. darauf hinzuwirken, dass personenbezogene Daten datensicher übermittelt und beim Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können,
5. darauf hinzuwirken, dass vor Inbetriebnahme der Anstalt ein Konzept zur wirksamen praktischen Umsetzung des Kernbereichsschutzes privater Lebensgestaltung

erarbeitet wird bzw. in den Aufbau der Anstalt einfließt; maßgeblich ist dabei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. z.B. BverfGE 109, 279, Rn. 156), analog ist der Schutz der Berufsheimnisträger zu wahren (vgl. BGH v. 16.05.2013 – 2 BGs 147/13),

6. im Rahmen der zu schließenden Verwaltungsabkommen bzw. Satzung auf eine den datenschutzrechtlichen Vorgaben genügende Dokumentations- und Protokollierungspflicht innerhalb der Anstalt hinzuwirken,
7. im Rahmen der zu schließenden Verwaltungsabkommen bzw. Satzung der Anstalt dafür zu sorgen, dass eine Forschung auf dem Gebiet der Entschlüsselung von Telekommunikation und eine Finanzierung derartiger Forschungen durch Finanzmittel der Anstalt ausgeschlossen wird,
8. sich dafür einzusetzen, dass die unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen für die Aufzeichnung von Kommunikationsinhalten im sich unterscheidenden Polizeirecht der Länder in der praktischen Anwendung eingehalten werden und dass mit der durch die Anstalt beschafften oder genutzten Hard- und Software zur Telekommunikationsüberwachung die verfassungsrechtlichen Grenzen nicht überschritten werden,
9. im Rahmen der zu schließenden Verwaltungsabkommen bzw. Satzung für das Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrum darauf hinzuwirken, die parlamentarische Kontrolle zu präzisieren; so ist eine Öffnung für die parlamentarische Kontrolle anzustreben, für den Fall, dass Polizeiaufgabengesetze der Länder (auch künftig) Regelungen der parlamentarischen Kontrolle enthalten, mit denen Gremien der Länderparlamente das Recht auf Einsicht von Schriftstücken und gespeicherten Daten sowie ein Betretungsrecht für jene Räume normieren, die zur Entgegennahme und Aufbereitung der Daten aus der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung (im Auftrag der jeweiligen Länder) genutzt werden,
10. die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu aktualisieren,
11. den Landtag vor Inbetriebnahme der Anstalt über die ergriffenen Maßnahmen, ihre Wirksamkeit und den Umsetzungsstand zu den Punkten 1 bis 10 sowie zum Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung durch den Datenschutzbeauftragten zu informieren,
12. den Landtag vor Inbetriebnahme der Anstalt über die Inhalte der Verwaltungsabkommen, der Satzung, der Geschäftsordnung, der Benutzungsordnung, des Sicherheitskonzepts der Anstalt und der weiteren Feinplanung zu unterrichten und
13. sicherzustellen, dass gesetzliche Berichtspflichten gegenüber dem Landtag eingehalten werden und der Landtag einmal jährlich über Anzahl, Umfang, zeitliche Dauer und jeweilige Rechtsgrundlage der im Zuständigkeitsbereich Sachsens über das GKDZ durchgeführten Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen und weitere nach der StPO getroffenen Maßnahmen unterrichtet wird.

Begründung:

Die Sachverständigen haben in der Anhörung des Gesetzentwurfs mit Blick auf die fehlenden Änderungsmöglichkeiten zum Staatsvertrag und die noch ausstehende Feinplanung empfohlen, die Staatsregierung mit einem Entschließungsantrag aufzufordern, die Errichtung des GKDZ unter den Maßgaben des Parlaments zu begleiten. Ein ähnlicher, in Teilen gleichlautender, Entschließungsantrag wurde im Thüringer Landtag beschlossen.

Die Antragstellerin nutzt den Antrag zudem, um auf bislang – auch im Rahmen der Anhörung und der Beratung – ungeklärte (Rechts)-Fragen hinzuweisen, auf die bei der Umsetzung des Staatsvertrags insbesondere für einen effektiven Grundrechtsschutz besonderes Augenmerk gelegt werden muss.